



Fact Sheet 26 – Projektänderungen

	Gültig ab	Gültig bis	Wichtigste Änderungen
Version 4	14.11.18		Konsolidierung der Regeln beim Abschluss des Projektes – Bitte konsultieren Sie das Fact Sheet 21 Finale Berichterstattung zu den konsolidierten Anweisungen
Version 3	05.10.17	13.11.18	Änderungen der Vorschriften für geringfügige Änderungen bezüglich der Finanzierung sowie Aktualisierung der Zusammenfassung
Version 2	20.10.15	04.10.17	Änderungen der Vorschriften für geringfügige Änderungen
Version 1	27.04.15	19.10.15	

Zusammenfassung: Bei allen Projekten ergeben sich während der Umsetzung zu einem gewissen Grad Änderungen. Im vorliegenden Fact Sheet werden die verschiedenen Verfahren zur Feststellung und Umsetzung von (i) Änderungen grundlegender Angaben, (ii) geringfügigen Änderungen und (iii) größeren Änderungen (maximal zwei Änderungen dieser Art je Projektlaufzeit) erläutert. Bitte beachten Sie, dass noch nicht genehmigte Projektelemente (z. B. neue Aktivitäten) nicht förderfähig sind!

Hintergrund

Die Projektpartnerschaften müssen ihre Projekte im Einklang mit dem Arbeitsplan und dem Budget gemäß dem genehmigten Projektantrag umsetzen. Da es sich bei diesen Angaben jedoch naturgemäß um Schätzungen handelt, können während der Projektumsetzung unter Umständen Änderungen in Bezug auf den Arbeitsplan und das Budget erforderlich werden.

Daher wurden drei Verfahren für unterschiedliche Arten von Änderungen festgelegt. Dieses Fact Sheet soll den Projektpartnerschaften helfen, (i) festzustellen, welche Änderung in ihrem Fall vorliegt, und (ii) die notwendigen Schritte zur Bewilligung der Änderung vorzunehmen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, das genehmigte Projektbudget mittels einer Projektänderung zu erhöhen.

Im Allgemeinen ist der federführende Begünstigte für die Verwaltung und Durchführung von Projektänderungen für die gesamte Projektpartnerschaft zuständig. Bevor Änderungen durchgeführt werden, ist jedoch in jedem Fall die Genehmigung des Programms abzuwarten. Die Durchführung von Änderungen vor der entsprechenden Genehmigung des Programms erfolgt auf eigenes Risiko.

Aktualisierung von Angaben zum Projekt

Änderungen von Kontaktdaten und beim Projektpersonal sind unvermeidlich. Änderungen dieser Daten können einfach jederzeit vom federführenden Begünstigten in das Online-Monitoring-System



eingetragen und entsprechend abgezeichnet werden. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

Inaktive Partner

Der Ausstieg von Projektbegünstigten aus einem Projekt ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Alle Begünstigten bleiben bis zum Abschluss des Projekts zu Finanzprüfungszwecken Teil der genehmigten Partnerschaft, können ihre Projektaktivität aber einstellen. Diese Begünstigten melden dann keine Ausgaben mehr. Ist ein Begünstigter für einen längeren Zeitraum ohne angemessene Erklärung inaktiv, kann dies auch die Funktionsfähigkeit der Partnerschaft insgesamt infrage stellen und die Einstellung des Projekts nach sich ziehen. Der federführende Begünstigte hat das Gemeinsame Sekretariat offiziell über inaktive Partner in Kenntnis zu setzen. Diese Partner werden im Online-Monitoring-System als inaktiv markiert. Sie können dann keine Ausgaben mehr melden.

Geringfügige Änderungen

Änderungen, die geringfügiger Art, d. h. ohne Auswirkungen auf die Endergebnisse oder die allgemeine Finanzierung des Projekts sind, können in Absprache zwischen dem Gemeinsamen Sekretariat und dem federführenden Begünstigten vorgenommen werden. Versuchen Sie jedoch grundsätzlich, Änderungen zu vermeiden und den ursprünglichen Projektplan einzuhalten. Geringfügige Änderungen sind u. a. die folgenden Änderungen:

- Änderungen der Leistungsindikatoren oder Änderungen der Definition eines Leistungsindikators oder des Umsetzungsziels, sofern die Änderung keine Auswirkungen auf die Outputs und Ergebnisse des Projekts hat. Nehmen Sie Änderungen nur dann vor, wenn die Abweichung vom Antrag recht groß ist. Geringfügige Änderungen können einfach im Rahmen der Berichterstattung begründet werden. Im Zweifelsfall sollten die Begünstigten sich immer an das Gemeinsame Sekretariat wenden, da Änderungen der Leistungsindikatoren die Förderfähigkeit von Aktivitäten beeinträchtigen können.
- Verlängerungen der Projektlaufzeit um bis zu sechs Monate, sofern dadurch noch ausreichend Zeit für die Projektabschlussverfahren bleibt. Die Projektlaufzeit kann nur ein Mal pro Projekt verlängert werden.
- Änderungen der Budgetlinien ein und desselben Begünstigten ohne Auswirkung auf das Gesamtbudget dieses Begünstigten
- Im Falle umfassenderer Änderungen, falls beispielsweise das gesamte Budget für Investitionen gestrichen wird, sollte dies unbedingt begründet werden, um den Folgearbeitsaufwand zu begrenzen. Bitte beachten Sie, dass Änderungen bei den Personalkosten automatisch Änderungen der Budgetlinie für Büro- und Verwaltungsausgaben zur Folge haben.

Schwerwiegende Änderungen

In gut begründeten Ausnahmefällen können größere Änderungen des ursprünglichen Budgets, der erwarteten Ergebnisse oder der Partnerschaft notwendig werden. In diesen Fällen darf der genehmigte



Projektantrag geändert werden. Da dies auch eine Änderung der Bedingungen, unter denen die Fördermittel gewährt wurden, zur Folge hat, muss das Projekt erneut vom Programmierungsausschuss genehmigt werden. Im Falle schwerwiegender Änderungen ist zudem ein neuer Fördervertrag zu schließen.

Grundsätzlich können über die Gesamtlauzeit des Projekts höchstens zwei schwerwiegende Änderungen beantragt werden. Jede Änderung kann jedoch mehrere der unten aufgeführten Änderungskategorien umfassen. So kann z. B. eine umfangreiche Projektumstrukturierung mit der Notwendigkeit zur Erweiterung der Partnerschaft oder mit entsprechenden Änderungen des Budgets oder der Projektoutputs einhergehen. Bitte beachten Sie jedoch, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, das genehmigte Projektbudget mittels einer Projektänderung zu erhöhen.

Schwerwiegende Änderungen bedürfen der Genehmigung des Lenkungsausschusses. Entscheidungen über die Genehmigung von Änderungen werden grundsätzlich in den alle sechs Monate stattfindenden Sitzungen des Ausschusses getroffen. In Ausnahmefällen kann die Genehmigung vor der nächsten Sitzung in einem schriftlichen Verfahren erteilt werden.

Schwerwiegende Änderungen sind z. B.:

- Änderungen der Projektaktivitäten, die mit Änderungen der Outputs oder Ergebnisse einhergehen. Hierunter fallen auch andere Änderungen, bei denen nicht die Änderung von Indikatoren oder Zielen beantragt wird, sofern das Gemeinsame Sekretariat befürchtet, dass diese Änderungen Auswirkungen auf die Projektergebnisse haben könnten.
- Erweiterung der Partnerschaft. Der Partnerschaft können Partner hinzugefügt werden, vorausgesetzt, das Budget für diesen neuen Begünstigten kann aus den Budgets der übrigen Partner finanziert werden. Eine Erhöhung des Gesamtprojektbudgets bei der Erweiterung der Partnerschaft ist ausgeschlossen.
- Verlängerung der Projektlaufzeit um mehr als sechs Monate
- sämtliche Budgetänderungen, die den Transfer von Budgets zwischen Begünstigten und insbesondere zwischen Ländern beinhalten

Schwerwiegende Änderungen sollten zwecks Vermeidung unnötiger Verzögerungen oder Probleme stets in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Sekretariat durchgeführt werden. Das Sekretariat kann hinsichtlich des besten Zeitpunkts für die Beantragung einer Änderung beraten. Bitte beachten Sie, dass Ausgaben im Zusammenhang mit noch nicht genehmigten Aktivitäten oder Begünstigten nicht erstattungsfähig sind.

Änderungen, die nicht in die oben aufgeführten Kategorien fallen, werden auf Einzelfallbasis bewertet. Wir weisen darauf hin, dass Änderungsanträge abgelehnt werden können und dass beantragte Änderungen deshalb immer gut begründet sein sollten. Im Falle der Ablehnung der beantragten Änderung läuft das Projekt auf Grundlage des zuletzt genehmigten Antrags weiter. In gravierenden Fällen, in denen eine beantragte Änderung den Wert des ursprünglichen Projekts erheblich beeinträchtigen würde, kann der Lenkungsausschuss entscheiden, die Förderung des Projekts einzustellen.



Das Online-Monitoring-System

Geringfügige und schwerwiegende Änderungen können jederzeit über das System beantragt werden. Solange Änderungsanträge nicht abschließend bearbeitet sind, kann jedoch nicht mit der Berichterstattung begonnen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die zuletzt genehmigten Angaben im nächsten Bericht berücksichtigt werden können. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Zeitplanung. Denken Sie auch daran, dass Änderungen des Projekts erst gültig sind, wenn sie vom Gemeinsamen Sekretariat genehmigt wurden.

Der federführende Begünstigte beantragt und bearbeitet Änderungen über das Online-Monitoring-System. Das System leitet den Antragsteller durch den gesamten Änderungsprozess. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Änderungen jedweder Art effektiv bearbeitet werden. Die Entscheidungen des Gemeinsamen Sekretariats und der Programmausschüsse zu Änderungsanträgen werden ebenfalls über das System bekannt gegeben und dort eingetragen.